

stellt sich als eine fast notwendige Ergänzung zu den vorangehenden Worten, die nur eine Handlung der Pavesen betreffen, dar: er enthält an passender Stelle in knapper Formulierung das Wesentlichste von dem, was umständlicher in dem späteren wenig passenden Einschub von B ausgeführt wird. Daß ein so geschickt eingefügter treffender Zusatz etwa in einer zweiten Redaktion des Vertrages ausgelassen und dann durch den ungeschickten längeren Einschub ersetzt sein sollte, erscheint mir kaum denkbar. Vielmehr kann man m. E. den breiten Einschub von B nur der ersten, den kurzen Zusatz von A nur der zweiten Fassung der Urkunde zusprechen. Alles in einem: B muß vor A verlegt werden.

Diese Auffassung, die ich abweichend von FICKER und WEILAND schon einmal in meiner Dissertation vertreten habe¹, wird jetzt noch durch das neu entdeckte Datum der Fassung B bestätigt, da die frühe Datierung von B auf den März 1176 ebenfalls zu einer Ansetzung von B vor A führt; und alsdann kann die Einreihung von A in den Winter 1176/77 auch keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal eine Zwischenpause zwischen den beiden Ausfertigungen des Vertrages angesichts der nicht unbeträchtlichen Abweichungen ihrer Texte angenommen werden muß.²

B ist folglich auf Anfang März, wahrscheinlich auf den 6. März, zu verlegen, A ein knappes Jahr später in den Winter 1176/77, vermutlich in den Januar oder Februar 1177.

Der Ausstellort der beiden Dokumente ist uns nicht überliefert. Das spätere Dokument A wird auf dem Wege von der südlichen Lombardei nach der Mark Ancona, vielleicht in der Romagna, ausgefertigt sein, da Barbarossa sich Ende Dezember 1176 bei Modena, Ende Januar 1177 im Gebiet Imolas und Faenzas, Ende Februar in der Umgebung Pesaros aufhielt.³ Für

¹) S. meine Diss. S. 107f.: die dort von mir vorgebrachten Argumente sind zum Teil nicht schlüssig, da ich damals A noch irrigerweise in das J. 1183 setzte. Ähnlich hat auch GIESEBRECHT (6, 11) A hinter B in das J. 1183 verlegt, aber ohne Begründung. ²) Die Abweichungen sind wohl sachlich nicht sehr wesentlich, aber immerhin derartig, daß man beide Dokumente nicht in die gleiche Epoche setzen kann: wenn z. B. die Tortonesen in B eine Erweiterung ihrer Rechte auf Intervention der Kaiserin durchgesetzt hatten und sich dann in A wieder mit einer Schmälerung dieser Rechte begnügten, so muß eine Spanne Zeit dazwischengelegen haben. ³) Vgl. GIESEBRECHT 5, 812 ff.; 6, 536 f.; über eine Nachricht des Tolosanus s. unten S. 336f.